



### Gesundmeldung

Grundsätzlich ist der behandelnde Arzt für die Gesundmeldung zuständig. Unter bestimmten Voraussetzungen können sich Patienten auch selbst gesund melden – etwa im Internet unter [www.oegkk.at](http://www.oegkk.at). Bei einem Aufenthalt in einem Kur- oder Erholungsheim wird der Krankenstand mit dem Entlassungstag automatisch beendet.

# Wissenswertes über den Krankenstand



## Ärztliche Bestätigung nötig

### Dauer des Krankenstandes

Ein Krankenstand dauert nur so lange der Patient arbeitsunfähig ist und deshalb in ärztlicher Behandlung steht. Es kann zu Problemen kommen, wenn Patienten selbst – und ohne neuerlichen Arztbesuch – ihren Krankenstand „verlängern“. Das gilt natürlich auch dann, wenn der behandelnde Arzt keine voraussichtliche Krankheitsdauer angegeben hat und der Patient länger als nötig im Krankenstand bleibt. Im Zweifelsfall muss mit einer ärztlichen Bestätigung nachgewiesen werden, dass tatsächlich über die gesamte Dauer des

Krankenstandes eine Krankenbehandlung stattgefunden hat.

### Krankengeld

Die finanziellen Leistungen durch die Firmen sind im Krankheitsfall unterschiedlich geregelt. Bei längeren Krankenständen kann diese Entgeltfortzahlung enden. Dann springt die OÖGKK mit dem Krankengeld ein. Je nach Fall und Konstellation kann das Krankengeld mehr als 80 Prozent des sonstigen Nettoeinkommens ausmachen. (Näheres dazu findet sich in einem eigenen Ratgeber)

### Krankenstandsbescheinigung

Krankenstände müssen dem Dienstgeber durch Vorlage einer Krankenstandsbescheinigung nachgewiesen werden. Die Ausstellung und Zusendung einer solchen Krankenstandsbescheinigung kann auch im Internet beantragt werden.

### Informationen

Telefon: 05 78 07 - 0  
Internet: [www.oegkk.at](http://www.oegkk.at)



Der Krankenstand ist – in Verbindung mit Krankengeld – eine wesentliche Leistung der sozialen Krankenversicherung. Beides garantiert, dass sich Patienten ohne größere finanzielle Einbußen auskurieren können.



## Voraussetzung: Arbeitsunfähigkeit

### Arbeitsunfähigkeit

Voraussetzung für einen Krankenstand ist die Feststellung einer Krankheit und einer damit verbundenen Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt. Nicht jede Krankheit muss automatisch zu einem Krankenstand führen. Während Erkrankungen der Stimmbänder einen Lehrer außer Gefecht setzen, wird möglicherweise ein technischer Zeichner weiterhin arbeiten können.

### Krankmeldung

Für Krankmeldung und Verständigung der OÖGKK ist prinzipiell der behandelnde Arzt zuständig. In den meisten Fällen ist das der Hausarzt. Krankschreiben können aber auch Fachärzte und Spitalsambulanzen. Die Krankschreibung durch einen Wahlarzt muss

zur Anerkennung unverzüglich der OÖGKK vorgelegt werden. Eine stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus oder ein Aufenthalt in einer Kur-, Erholungs- oder Reha-Einrichtung führen automatisch zu einer Krankmeldung.

Wichtig: Für die Verständigung des Dienstgebers über einen Krankenstand ist der Patient selbst verantwortlich. Grundsätzlich muss der Krankenstand der Firma sofort gemeldet werden.

### Beginn des Krankenstandes

Der Krankenstand beginnt prinzipiell an jenem Tag, an dem der Arzt eine Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat. Eine Rückdatierung der Krankmeldung um einen Werktag ist nur möglich, wenn triftige Gründe vorliegen.

## Vorrang für die Genesung

### Meldepflichten

Der Patient muss den behandelnden Arzt darauf hinweisen, wenn die Erkrankung

- auf eine Berufskrankheit, einen Arbeitsunfall oder einen sonstigen Unfall zurückzuführen oder
- die Folge eines Raufhandels oder
- die Folge von Alkohol- oder Drogenmissbrauch ist.

Während des Krankenstandes muss der Patient (an der auf der Krankmeldung angeführten Adresse) für die OÖGKK erreichbar bleiben. Jede Änderung der Wohnadresse muss sofort gemeldet werden. Für jeden Aufenthalt außerhalb des Bundeslandes muss

vorher die Zustimmung der OÖGKK eingeholt werden.

### Verhalten im Krankenstand

Während des Krankenstandes müssen die ärztlichen Anordnungen befolgt werden. Dazu gehören insbesondere die Einhaltung einer angeordneten Bettruhe und die Beachtung der vom Arzt auf der Krankmeldung vermerkten Ausgangszeiten. Darüber hinaus muss alles vermieden werden, was die Genesung behindern oder verzögern könnte (etwa „Pfuschen“). Bei Verstößen gegen diese Regelungen sind Sanktionen vorgesehen, die bis zum Ruhen des Krankengeldes reichen können.

## Auftrag zur Kontrolle

### Chefarzt und Krankenkontrolle

Die OÖGKK hat den gesetzlichen Auftrag Krankenkontrollen durchzuführen und zu chefärztlichen Untersuchungen einzuladen. Unter anderem soll dadurch auch Missbrauch verhindert werden. Für Patienten besteht die Verpflichtung, Krankenbesucher in ihre Wohnung einzulassen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einer Einladung zum Chefarzt nachzukommen. Kann ein Chefarzttermin aus gesundheitlichen Gründen nicht eingehalten werden, ist eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes nötig. Wer eine chefärztliche Kontrolle ohne triftigen Grund versäumt, muss mit Sanktionen bis hin zur Streichung

der Entgeltfortzahlung oder dem Ruhen des Krankengeldes rechnen.

Die OÖGKK lädt nur einen geringen Teil der Patienten zu einer chefärztlichen Untersuchung ein. Die Notwendigkeit und Dauer des Krankenstandes wird im Normalfall vom behandelnden Arzt geprüft. Eine Einladung zum Chefarzt ist natürlich hinfällig, wenn zwischenzeitlich eine Gesundmeldung erfolgt ist.

